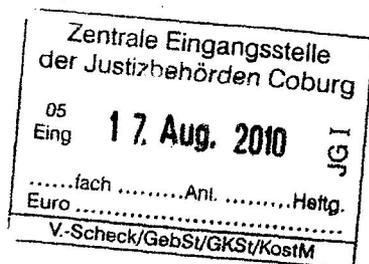


RAe Beck · Dr. Eidt · Beck · Zeitner · Sczimarowsky · Postfach 12 31 · 96402 Coburg

Amtsgericht Coburg
Abteilung für Zivilsachen
Ketschendorfer Str. 1

96450 Coburg



In dem Rechtsstreit

~~Gepäck~~

g e g e n

HUK-Coburg Allgemeine Versicherung AG

wegen **Forderung.**

AZ: 11 C 999/10

beantrage ich,

**den Antrag auf Gewährung von Prozesskostenhilfe zurückzuweisen und
die Klage kostenpflichtig abzuweisen.**

RECHTSANWÄLTE

HERMANN BECK

bis 31.12.2006

DR. HANS-H. EIDT

MARTEN BECK

FRANK ZEITNER

Fachanwalt für Versicherungsrecht

JOSCHA SCZIMAROWSKY

Fachanwalt für Arbeitsrecht

Mitglieder der
Rechtsanwaltskammer Bamberg; vertre-
tungsberechtigt an allen Amts-,
Land- und Oberlandesgerichten

10/482 -RÖ- 6

96450 COBURG 16.08.2010

Alexandrinestraße 6

Fernruf (09561) 12 85

Telefax (09561) 2 87 60

Postanschrift: Postfach 12 31

Internet: www.beck-eidt-zeitner.de

e-mail: info@beck-eidt-zeitner.de

Bei Antworten bitte unser Zeichen angeben

Bürozeiten: Mo - Do: 07.00 Uhr - 12.45 Uhr

13.30 Uhr - 17.30 Uhr

Fr: 07.00 Uhr - 15.30 Uhr

Termine nach Vereinbarung

Finanzamt Coburg ST-Nr. 212 152 505 01

Begründung:

Die Parteien streiten darum, ob die Beklagte im Rahmen eines Kfz-Haftpflichtversicherungsvertrages zurecht die Regulierung eines Unfallschadens vornahm mit der Folge, daß der Kläger eine Belastung seines Schadensfreiheitsrabattes hinnehmen muß. Hierzu im einzelnen:

1. Allgemeines

Am 22.07.2007 kam es gegen 00:36 Uhr auf der Autobahn A 2 im Kreis Minden-Lübbecke bei Kilometer 300.780 zu einem Verkehrsunfall. Das beteiligte Fahrzeug des Klägers, Pkw Nissan Micra, amtliches Kennzeichen ~~V14110 (100)~~, war zu diesem Zeitpunkt bei der Beklagten kfz-haftpflichtversichert.

2. Klageantrag 1 a)

Der Klageantrag ist wesentlich zu ungenau gefasst. Gleiches gilt auch für die Bezeichnung der Klagegegnerin.

3. Klageantrag 1 b)

Ein Anspruch auf Feststellung einer prozentualen Verschuldenshaftung (durch die Beklagte?) ist grundsätzlich nicht erkennbar. Dies wäre auch für die Rückstufung der Versicherungsprämie bedeutungslos. Auch wenn die Beklagte den Schaden der weiteren Unfallbeteiligten nur anteilig reguliert hätte, wäre es zur gleichen Belastung des Versicherungsvertrages der Parteien gekommen.

13

4. Regulierung durch die Beklagte

Nach hiesiger Überzeugung ist der Vortrag des Antragstellers hierzu unsubstantiiert. Dennoch soll diesseits wie folgt Stellung genommen werden:

Die Beklagte hat die Prämie aufgrund des Verkehrsunfalles vom 22.07.2007 höhergestuft. Die Höherstufung erfolgte zurecht, weil die Beklagte den Schaden an dem weiter beteiligten Fahrzeug des Herrn ~~Hilbert~~ (Pkw Honda, amtliches Kennzeichen ~~WFF 4117~~), welches von Frau ~~Hilbert~~ gesteuert wurde, zu regulieren hatte und dieses Vorgehen auch von der vertraglichen Regulierungsbefugnis umfasst ist.

Am Unfalltag fuhr der Kläger mit seinem Pkw, an dem ein Anhänger befestigt war, mit überhöhter und nicht angepasster Geschwindigkeit auf dem rechten von drei Fahrstreifen der A 2 in Richtung Hannover. Infolge der überhöhten Geschwindigkeit schaukelte sich der Anhänger auf und das Gespann wurde um ca. 180 Grad herumgeschleudert. Der Anhänger fiel um und kam auf dem linken Fahrstreifen mit der linken Fahrzeugseite zum Liegen. Der mittlere Fahrstreifen wurde durch den zunächst noch angekuppelten Pkw des Klägers blockiert.

Der Kläger kuppelte den Pkw daraufhin ab und stellte diesen mit eingeschaltetem Abblendlicht der Fahrtrichtung entgegengesetzt auf dem mittleren Fahrstreifen ab. Auf dem linken Fahrstreifen befand sich dahinter unbeleuchtet der umgestürzte Anhänger.

Beweis: Beiziehung und Verwertung der Akten der Staatsanwaltschaft Bielefeld, Rohrteichstr. 16, 33602 Bielefeld zum Az. 15 Js 1811/07; Verkehrsunfallanzeige des Polizeipräsidiums Bielefeld vom 22.07.2007 / **B 1**.

Frau ~~Bas~~ näherte sich mit dem oben genannten Pkw des Herrn ~~Hilbert~~ der Unfallstelle auf dem linken Fahrstreifen. Als Frau Bas erkannte, daß sich ein Unfall ereignet hatte und dadurch sowohl der linke, als auch der mittlere Fahrstreifen

blockiert war, versuchte sie, nach rechts auszuweichen. Hierbei prallte der Pkw ~~gegen~~ gegen die rechte Leitplanke und wurde erheblich beschädigt.

Beweis: Wie vor.

Aufgrund einer entsprechenden Strafanzeige des Klägers wurde gegen Frau Bas (Fahrzeugführerin des Pkw Frießen) ein Ermittlungsverfahren wegen fahrlässiger Körperverletzung eingeleitet. Dieses Verfahren wurde ebenso wie das Ordnungswidrigkeitenverfahren eingestellt, weil ein schuldhaftes Verhalten der Frau ~~Bas~~ nicht nachgewiesen werden konnte.

1c
1d

Beweis: Wie vor;

Einstellungsmitteilung der Staatsanwaltschaft Bielefeld vom 05.10.2007 / **B 2;**

Einstellungsverfügung des Bußgeldverfahrens vom 12.11.2007 / **B 3.**

Frau ~~Bas~~ konnte weder ein Fehlverhalten, noch eine überhöhte Geschwindigkeit o. ä. nachgewiesen werden.

Jedenfalls war die Unfallstelle, als es zu dem Vorfall mit Frau ~~Bas~~ kam, nicht ordnungsgemäß abgesichert, insbesondere war noch kein Warndreieck aufgestellt worden (vgl. § 15 StVO).

Beweis: Wie vor;

soweit notwendig: Zeugnis der Frau ~~Bas~~, ~~Bas~~, 33689 Bielefeld.

Die Aufwendungen der Beklagten im Zusammenhang mit der Regulierung des Schadens am Pkw ~~Bas~~ beliefen sich auf insgesamt 5.223,68 €.

Die Beklagte hat vor der Regulierung Einsicht in die amtliche Ermittlungsakte genommen. Daraus konnte der oben geschilderte Unfallhergang entnommen werden. Somit stand fest, daß infolge eines schuldhaften Fehlverhaltens des Klägers der Anhänger umkippte und Pkw und Anhänger sowohl die linke, als auch

1e
1f

die mittlere Fahrzeugspur blockierten. Schon aus Gründen des Anscheinsbeweises war deshalb von einer Haftung bezüglich des Schadens am Pkw ~~11-12-13-14~~ auszugehen. Eine solche lag auf der Hand.

Auf der anderen Seite konnte ein Mitverschulden der Fahrzeugführerin ~~11-12~~ nicht belegt werden. Dies gilt sowohl hinsichtlich eines Fahrfehlers, wie auch einer angeblichen Geschwindigkeitsübertretung.

Da der Kläger schuldhaft eine äußerst gefahrenträchtige Verkehrslage geschaffen hatte, war die seinerzeitige Sachbearbeiterin bei der Beklagten der Auffassung, daß auch die Betriebsgefahr des Pkw ~~11-12-13-14~~ zurücktreten müsse. Diese Entscheidung war auch dem Umstand geschuldet, daß keine Absicherung der Unfallstelle mit einem Warndreieck erfolgt war. Letztlich kann dies aber dahinstehen. Auch z. B. bei einer 2/3-Haftung wäre es zur gleichen Belastung des Versicherungsvertrages der Parteien gekommen.

Im Rahmen des Kfz-Haftpflichtversicherungsverhältnisses der Parteien mußte die Beklagte gemäß § 10 AKB begründete Schadenersatzansprüche befriedigen. Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen, daß dem Geschädigten ein Direktanspruch gegenüber der Beklagten zusteht.

Die Beklagte hat pflichtgemäß ermittelt, Erkundigungen eingezogen und den geltend gemachten Schaden geprüft. Die Beklagte war bei dieser Sachlage nicht verpflichtet, sich auf das Risiko einer Klage einlassen zu müssen. Sie hat gerade nicht ins Blaue hinein reguliert, sondern ist erst nach ordnungsgemäßer Einsichtnahme in die Ermittlungsakte zu der Rechtsauffassung gekommen, dem Grunde und der Höhe nach eintrittspflichtig zu sein. Dabei steht ihr im Rahmen des § 10 AKB ein weiter Ermessensspielraum zu, was vom Kläger verkannt wird. Insbesondere darf die Beklagte im Rahmen ihrer Regulierungsbefugnis auch Wirtschaftlichkeitsüberlegungen und Gesichtspunkte der Prozessökonomie berücksichtigen. Keinesfalls muß die Beklagte ihre Regulierung von einer Zustimmung des Versicherungsnehmers abhängig machen (vgl. zur Regulierungsbefugnis insgesamt: Urteil AG Coburg vom 27.01.2005, Az. 15 C 1475/04; LG Coburg, Az. 32 S 214/01 im Anschluss an AG Coburg, Az. 15 C 1163/01; LG Coburg, Urteil vom 24.02.2006, Az. 33 S 124/05 zu AG Coburg, Az. 12 C 1070/05; AG Co-

1g

1h

1i

1k

burg, Urteil vom 22.02.2007, Az. 11 C 1854/04; LG Coburg, Verfügung vom 17.07.2008, Az. 32 S 37/08; BGH VersR 1981, Seite 180 ff.; Stiefel/Hofmann, AKB, Rn. 199 zu § 7 AKB und Rn. 147 zu § 10 AKB).

Hätte der Fahrzeugeigentümer ~~Kreuzer~~ im Falle einer Nichtregulierung Klage gegenüber der Beklagten und dem hiesigen Kläger erhoben, hätte zudem die Fahrzeugführerin ~~Jan~~ als Zeugin zur Verfügung gestanden.

Insbesondere unter Berücksichtigung des der Beklagten zustehenden weiten Ermessensspielraumes (vgl. hierzu auch Feyock/Jacobsen/Lemor, Kraftfahrtversicherung, 3. Auflage, § 10, Rn. 90 mit weiteren Hinweisen auf die Rechtsprechung) ist kein Verstoß der Beklagten gegen ihr obliegende vertragliche Pflichten erkennbar. Dabei ist der Versicherer auch vor allem berechtigt, die Haftungslage pauschal zu beurteilen.

Der Kläger hat in diesem Zusammenhang bereits ein Beschwerdeverfahren vor dem Ombudsmann für Versicherungen durchgeführt. Auch seitens des Ombudsmannes ist dem Kläger schon erläutert worden, daß kein Verstoß der Beklagten gegen den ihr zustehenden weiten Ermessensspielraum bei der Regulierung erkennbar ist.

Beweis: Schreiben des Ombudsmannes für Versicherungen vom 15.10.2009
/ B 4.

Da der Klage nach hiesiger Überzeugung keine Erfolgsaussichten beizumessen sind, kann auch der Antrag auf Gewährung von Prozesskostenhilfe nicht begründet sein.

gez. F. Zeitner
Rechtsanwalt

F. Zeitner

Fachanwalt für Versicherungsrecht

AL